

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Wien, 12. April 2019
GZ 303.062/001-P1-3/19

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesagentur für Betreuung– und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet und das BFA–Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (BBU–Errichtungsgesetz – BBU–G)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 15. März 2019, GZ: BMI–LR1330/0003–III/1/c/2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zu § 1 Errichtung der Bundesagentur für Betreuung– und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Errichtung der Bundesagentur

(1) Die genannte Bestimmung richtet zur Wahrnehmung näher bezeichneter, gesetzlich festgelegter Aufgaben die Bundesagentur für Betreuung– und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Bundesagentur) ein, die im Alleineigentum des Bundes stehen soll.

(2) Der RH weist darauf hin, dass die Ausgliederung zu einer geringeren Transparenz hinsichtlich des Personalaufwands führt und mit dieser Vorgehensweise der Personalplan des Bundes seine Steuerungsfunktion verliert (siehe den Bericht des RH „Justizbetreuungsagentur“, Reihe Bund 2014/7, TZ 3).

2. Zu § 9 Errichtung der Bundesagentur für Betreuung– und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Vertretung der Bundesagentur

(1) § 9 sieht für die Bundesagentur einen oder mehrere Geschäftsführer vor, der bzw. die durch den Bundesminister für Inneres für die Dauer von bis zu fünf Jahren zu bestellen ist bzw. sind.

Die Bestimmung sieht weiters eine Ermächtigung des Bundesministers für Inneres vor, für die Dauer von bis zu 24 Monaten nach Entstehung der Bundesagentur eine interimistische Geschäftsführung zu bestellen.

(2) Aus Sicht des RH sollte hinsichtlich der Anzahl der zu bestellenden Geschäftsführer zumindest eine Obergrenze gesetzlich festgelegt werden. Der RH weist zudem darauf hin, dass der Entwurf – anders als das Justizbetreuungsagentur-Gesetz (§ 8 und § 9 Abs. 1 und 2) – keine Regelungen zu Abberufung, Rücktritt und Haftung der Geschäftsführung vorsieht. Eine diesbezügliche gesetzliche Klarstellung wäre wünschenswert.

Weiters enthalten die Erläuterungen keine Begründung für die festgelegte Dauer der Bestellung einer interimistischen Geschäftsführung von bis zu 24 Monaten. Das Justizbetreuungsagentur-Gesetz sieht die Bestellung einer interimistischen Geschäftsführung für die Dauer des ersten Geschäftsjahres vor (§ 8 Abs. 2).

3. Zu § 12 Errichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Grundsätze der Unternehmensführung

(1) § 12 Abs. 1 legt fest, dass die Bundesagentur nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen ist. Nach den zugrunde liegenden Erläuterungen sollen als zentraler Maßstab hinsichtlich der Unternehmensführung in diesem Zusammenhang die im Bundes Public Corporate Governance Kodex enthaltenen, anerkannten Regeln und Empfehlungen für die Leitung und Überwachung von bundeseigenen Unternehmen herangezogen werden.

(2) In TZ 5 seines o.g. Berichts „Justizbetreuungsagentur“, empfahl der RH hinsichtlich der Justizbetreuungsagentur, bei der Besetzung des Aufsichtsrats den von der Bundesregierung beschlossenen Public Corporate Governance Kodex zu berücksichtigen.

Der RH sieht daher den genannten Hinweis in den Erläuterungen positiv.

4. Zu § 21 Errichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Rechtsgrundlagen der Arbeitsverhältnisse

(1) Gemäß § 21 Abs. 3 erklärt die Bundesagentur als Arbeitgeberin für ihre Arbeitnehmer im Sinne des § 4 ArbVG als kollektivvertragsfähig.

(2) Der RH weist darauf hin, dass er in TZ 11 seines o.g. Berichts „Justizbetreuungsagentur“ die Kollektivvertragsfähigkeit ausgegliederter Einheiten grundsätzlich kritisch sah, weil dies zu einer Vielzahl dienst- und besoldungsrechtlicher Regelungen bei öffentlichen Einrichtungen führt (siehe hiezu auch den Bericht Reihe Bund 2007/10, „Bundesanstalt Statistik Austria – Evaluierung der Ausgliederung“, TZ 14).